2K1503/07.NW

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Sudan)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berthold

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststeilung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG durch die Beklagte.

Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge Hausa-Volkszugehöriger aus dem Sudan und christlichen Glaubens. Er reiste am 8. Januar 1994 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 11. Januar d. J. die Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 12. Januar 1994 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe sein Heimatland aufgrund der dortigen Bürgerkriegslage verlassen. Moslems hätten Juba überfallen und dort zahlreiche Christen getötet oder sie gezwungen, zum Islam überzutreten. Er habe einen Übertritt abgelehnt und sei geflohen. Schließlich habe er mit Hilfe eines alten Freundes seines Vaters den Sudan verlassen und nach Deutschland ausreisen können. Zwischenzeitlich habe er sich illegal in Äthiopien aufgehalten. Im Falle der Rückkehr in den Sudan fürchte er, als Christ getötet zu werden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Klägers wird auf das Protokoll der Anhörung (Blatt 11-16 der Verwaltungsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 27. Januar 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seinen Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 des Ausiändergesetzes -AusIG- nicht vorlägen. Zugleich wurde festgestellt, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 AusIG hinsichtlich des Sudans, im Übrigen aber keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG vorlägen.

Auf die hiergegen gerichtete Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 18. April 1994(A7K 11215/94) die Beklagte rechtskräftig unterteilweiser Aufhebung des Bescheides vom 27. Januar 1994 zu der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG in der Person des Klägers hinsichtlich des Sudans vorliegen. Das Bundesamt ist dieser Verpflichtung mit Bescheid vom 7. Juni 1994 nachgekommen.

Mit Verfügung vom 16. August 2007 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein, widerrief nach vorheriger Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 21. November 2007 die im Bescheid vom 7. Juni 1994 getroffenen Feststellungen und stellte zusätzlich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen die Änderung der allgemeinen Lage im Sudan angeführt und auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26. Januar 2006 {A 7 K 10953/05) verwiesen. Danach drohten sudanesischen Staatsangehörigen bei der Rückkehr in ihr Heimatland auch nach längerem Auslandsaufenthalt keine asylerheblichen Repressalien mehr.

Hiergegen richtet sich die am 29. November 2007 erhobene Klage, welche im Folgenden nicht begründet wurde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. November 2007 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung.

Das Gericht hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 3. Januar 2008 dem Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten wurden auf die im Internet unter www.vgnw.justiz.rlp.de eingestellte Unterlagenliste Sudan hingewiesen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinem Asylbegehren angehört. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28. Februar 2008 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Informationsquellen gemäß der Unterlagenliste Asyl Sudan Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Widerruf der Feststellung, dass in Bezug auf den Sudan die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ferner steht dem Kläger kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Maßgebend ist insoweit die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Der angefochtene Widerrufsbescheid der Beklagten vom 21. November 2007 {Geschäftszeichen: 5269447-276) findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung (vgl. BVerwG, DVBI 2006, 511). Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzügiich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerrufsbescheid ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf alleine öffentlichen Interessen dient (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 -1 C 21/04 -, juris; BVerwG, Beschluss vom 27.06.1997 -9 B 280.97-, juris; OVG RP, Beschluss vom 26.01.2004 - 7 A 10147/04.OVG -).

Weiterhin liegen die materiellen Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor. Diese Vorschrift ermächtigt die Beklagte zum Widerruf bei einer nachträglichen Änderung der feststellungserheblichen Umstände. Maßgeblich ist dabei, ob sich die asylrechtlich relevante Lage - seien es Umstände im Heimatland oder in der Person des Ausländers - derart geändert hat, dass die fragliche Statusentscheidung heute nicht mehr erfolgen könnte (OVG RP, Urteil vom 29.03.2000 - 7 A 10030/00.OVG -, NVwZ 2001, Beilage Nr. 1, 9ff). § 73 Abs. 1

Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-,, oder „Wegfall der Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21/04 -, juris). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtüngskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland eine Rückkehr zumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht zu prüfen, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen (OVG RP, Beschluss vom 8.01.2007 -10A10036/07.OVG-).

Die Frage, ob § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (Wegfall der Voraussetzungen) im Lichte des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 1 C Nr. 5 GFK in der Interpretation durch den UNHCR auszulegen ist und es nicht allein auf den dauerhaften politischen Systemwechsel und den Wegfall der früheren politischen Verfolgung, sondern auch auf stabile Verhältnisse im Sinne eines effektiven Schutzes durch Polizei und Justiz sowie auf eine ausreichende Infrastruktur und ein Recht auf eine Existenzgrundlage im Herkunftsland ankommt (s. UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 - „Wegfall der Umstände"-Klausel, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2003), ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.2004 - 1 C 22/03- und vom 1.11.2005- 1 C 21/04-, jeweils juris) geklärt (s. auch OVG RP, Beschluss vom 8. 01.2007- 10 A 10036/07.OVG -). Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 - dazu Folgendes aus:

„Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach -ebenso wie im Rahmen *von* § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz" ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel" ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes" in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz des Landes" in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz" nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein (vgl. VGH München, InfAusIR 2005, 43 <44>, VG Dresden, AuAS 2005, 205 <209>; a.M. Salomons/Hruschka, ZAR 2004, 386 <390 f.>). Diese „Beendigungsklausel" beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen {vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht.

Dagegen werden allgemeine Gefahren (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen und einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK {anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57 <59>, wo u.a. eine „angemessene Infrastruktur" verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechts auf eine Existenzgrundlage"). Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Im Übrigen führt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht ohne weiteres zum Verlust des Aufenthaltstitels. Dieser kann vielmehr nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG von der Ausländerbehörde nur auf der Grund-

> lage einer Ermessensentscheidung widerrufen werden (vgl. auch Urteil vom 20. Februar 2003 -BVerwG 1 C 1302- BVerwGE 117, 380 zu der Vorgängerbestimmung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AusIG), bei der die öffentlichen Belange hinsichtlich einer etwaigen Beendigung des Aufenthalts im Einzelfall mit dem privaten Interesse des Ausländers an seinem Verbleib in Deutschland abzuwägen sind."

Dass diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2005 - 1 C 21/04 - zum Herkunftsland Afghanistan ergangen ist, steht einer Übertragbarkeit auf den Sudan in den verallgemeinerungsfähigen Grundaussagen dieser Entscheidung nicht entgegen, (vgl. zum Irak: OVG RP, Beschluss vom 8. 01.2007 -10A10036/07.OVG-).

Im Falle des Sudan stellt das Friedensabkommen der Regierung in Karthum mit der Rebellenbewegung des Südens (SPLM) vom 9. Januar 2005 und die damit einhergehende Veränderung der politischen Lage eine nachträgliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse dar, der zum Widerruf berechtigt und auch verpflichtet. Die politische Lage im Sudan hat sich hierdurch im Hinblick auf den christlich-arabischen Konflikt, von dem der Kläger betroffen war, grundlegend verändert. Das Verwaltungsgericht Neustadt hat dies in seiner Rechtsprechung seit dem Jahre 2005 in ständiger Spruchpraxis hervorgehoben. So heißt es etwa in dem Urteil des Gerichts vom 22. April 2005 (2 K 1931/04.NW) u.a. wörtlich:

> „Mehr als zwei Jahrzehnte nach Beginn des Bürgerkriegs im Südsudan haben sich die Regierung in Karthum und die Rebellengruppe SPLA am 1. Januar 2005 auf ein Friedensabkommen geeinigt (vgl. Meldung dpa vom 1. Januar 2005). In Anwesenheit der Präsidenten Sudans und Südafrikas unterzeichneten Vertreter beider Seiten in der kenianischen Stadt Naivasha ein abschließendes Teilabkommen. Dies sieht einen dauerhaften Waffenstillstand vor und regelt die Modalitäten der künftigen Machtverteilung sowie die Nutzung der Ölvorkommen in der Region. Am 7. Januar 2005 wurde sodann der genannte Friedensvertrag feierlich unterzeichnet, wonach der nichtmuslimische Süden zunächst teilautonom werden und nach sechs Jahren über die Unabhängigkeit von der Regierung in Karthum entscheiden können soll. Bis zu den auf 2008 angesetzten allgemeinen Wahlen soll die Macht im Norden in den Händen einer Übergangsregierung liegen, an der die SPLA eine Minderheitsbeteiligung erhält. Im Süden werden die Rebellen dagegen die Mehrheit stellen. Die Erdöleinnahmen sollen gleichmäßig auf

> den Norden und Süden aufgeteilt werden. Der Führer der SPLA/SPLM, John Garang, sollte sowohl Präsident im Südsudan mit der provisorischen Hauptstand Rumbek als auch einer von zwei Vizepräsidenten in Karthum werden (vgl. dpa a. a. O., taz vom 12. Januar 2005: „Sudan hat einen Krieg weniger"; Neue Züricher Zeitung vom 10. Januar 2005: „Schimmer der Hoffnung über dem Südsudan"). Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schreibt unter dem Titel „Zeitenwende in Sudan" am 13. Januar 2005: „Der älteste Krieg in Afrika ging standesgemäß zu Ende: Mit dem wohl weitest reichenden Friedensvertrag den der Kontinent je gesehen hat.…
>
> Bei der Beurteilung der Lage ist aber nicht nur die seitens der SPLM/SPLA und der Regierung in Karthum intendierte Fortsetzung des Friedensprozesses in den Blick zu nehmen; zu beachten ist auch die Einbeziehung der im Sudan befindlichen größten Oppositionsgruppen. Mit einer in Kairo geschlossenen Vereinbarung zwischen der National Democratic Alliance {NDA) und der Regierung in Karthum sind nach Medienberichten für „13 sudanesische Oppositionsgruppen 16 Jahre Exil zu Ende gegangen". Am 29. Juni 2005 haben die NDA und sudanesische Regierungsvertreter in Kairo ein Friedensabkommen geschlossen, welches die Aussöhnung zwischen dem größten sudanesischen Oppositionsbündnis und der sudanesischen Regierung besiegeln solle. Das Teilfriedensabkommen folgte dem in Nairobi unterzeichneten Friedensvertrag zwischen der sudanesischen Regierung und der SPLM. Das Abkommen soll die NDA in die ab Juli 2005 wirkende Interimsregierung integrieren. In ihr werden vor allem die ehemaligen südlichen Rebellen und die jetzige Regierung vertreten sein (vgl. Neue Züricher Zeitung vom 20. Juni 2005: „Weiteres Friedensabkommen für den Sudan[11])."

Auf der Grundlage der allgemeinen Lageentwicklung der hierauf folgenden Jahre ist derzeit auch nicht ersichtlich, dass sich die Lage im Sudan grundlegend verändern oder gar der Friedensprozess nachhaltig aufgegeben würde. Nach Ende der von dem Friedensabkommen bestimmten Übergangsphase ist im Jahre 2011 ein Referendum vorgesehen, in dem die Südsudanesen über die volle Unabhängigkeit entscheiden können (vgl. nur Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007, S. 4). Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so würde dem Kläger auf der Grundlage seiner eigenen Angaben nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im seinem Heimatland drohen. Denn die christlich dominierten südlichen Landesteile stünden ihm als inländische Fluchtmöglichkeit zur Verfügung. Hinsichtlich der Gefährdungen bei einer Einreise in den Sudan ist auf die bereits im Verwaltungsverfahren in Bezug genommenen Ausführungen des Ver-

waltungsgerichts Stuttgart vom 26. Januar 2006 (A7 K 10953/05) zu verweisen, denen sich das erkennende Gericht anschließt.

Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten. Nach dieser Bestimmung ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung ist offenbar Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK nachgebildet, die der UNHCR (NVwZ, Beilage Nr. I 2003, 57 <59> m. w. N.) zufolge in der Staatenpraxis als Ausdruck eines humanitären Grundsatzes des Flüchtlingsrechts über seinen Wortlaut hinaus nicht nur auf sog. statutäre Flüchtlinge nach Art. 1 A Nr. 1 GFK, sondern auch auf Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK angewendet wird (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, a. a. O., m. w. N.). § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Ergeben sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal (frühere Verfolgung) besondere Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen, ist von einem Widerruf abzusehen. Zwischen der früheren Verfolgung, die zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung geführt hat, und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss schon nach dem Wortlaut der Vorschrift ein kausaler Zusammenhang bestehen. Gegen allgemeine Gefahren schützt diese Vorschrift jedoch nicht {vgl. BVerwG, a. a. O.).

Zwingende Gründe im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG hat der Kläger selbst weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Die Beklagte auch nicht im Hinblick auf § 73 Abs. 2a AsylVfG verpflichtet, im Rahmen der Widerrufsentscheidung Ermessen auszuüben, da diese Regelung eine andere Fallgestaltung betrifft. Die Vorschrift setzt nämlich voraus, dass das Bundesamt bereits in einem Verfahren zuvor die Frage des Widerrufs bzw. der

Rücknahme geprüft und verneint hat und dann in einem neuerlichen Verfahren den Widerruf bzw. Rücknahme erwägt. In diesem neuerlichen Verfahren soll es dann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden (vgl. OVG RP, Beschlüsse vom 31.03.2006 - 10 A 10319/06.OVG - und vom 18.04.2007 - 10 A 10377/07.OVG -; BayVGH, Beschluss vom 4.07.2007 - 23 B 07.30069 - m.w.N.). Eine solche Fallkonstellation besteht hier jedoch nicht. Vorliegend hat mit dem angefochtenen Bescheid das Bundesamt erstmalig den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen, geprüft und dann auch noch bejaht Dieses Verständnis von § 73 Abs. 2a AsylVfG entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts {siehe Urteile vom 20.03.2007 - 1 C 21.06,1 C 34.06 und 1 C 38.06 - sowie zuletzt den Zulassungsbeschluss vom 6. 12.2007-10 B 146/07-juris).

Nach alledem war der Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AusIG rechtmäßig.

Dem Kläger droht auch nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung. Ein Anspruch des Klägers auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG besteht nicht.

Eine Verfolgung durch den sudanesischen Staat, die mit Blick auf § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist, droht dem Kläger im Hinblick auf die obigen Darlegungen zu den veränderten Verhältnissen im Sudan weder im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch in der für die anzustellende Gefährdungsprognose in den Blick zu nehmenden absehbaren Zukunft. Auf die Ausführungen zum Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AusIG ist insoweit zu verweisen.

Auch eine Verfolgungsgefahr durch nichtstaatliche Akteure i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ist im Falle des Klägers nicht feststellbar. Zum einen läge eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG nur vor, wenn die Verfolgung nicht durch private Dritte, sondern von einer Gruppe ausginge, die dem Staat oder Parteien oder Organisationen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz

4 a) und b) AufenthG) ähnlich sind. Zum anderen müsste die Verfolgung wegen asylrelevanter Merkmale erfolgen. Derartiges hat der Kläger nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich geworden.

Der Kläger hat darüber hinaus Ansprüche auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 und AufenthG im Hinblick auf seine Person nicht geltend gemacht und dementsprechend auch nicht beantragt. Infolgedessen hat das Gericht hierüber derzeit auch nicht verbindlich zu entscheiden. Der Kläger hat jedoch nach heutigem Erkenntnisstand entsprechend der oben dargelegten politischen Lage im Sudan gegenwärtig und in absehbarer Zeit bei einer Rückkehr in den Sudan keine Gefahren durch den sudanesischen Staat oder eine staatsähnliche Organisation zu befürchten, die ein Verbot der Abschiebung nach diesen Vorschriften begründen könnten.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Derartige Gefahren wurden weder vorgetragen, noch sind sie im Verfahren ersichtlich geworden. Der Kläger hat auch diesbezüglich keinen entsprechenden Antrag gestellt, so dass diese Feststellung erforderlichenfalls einem gesonderten Verfahren vorbehalten bleiben müsste.

Schließlich kann der Kläger auch aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes -Qualifikationsrichtlinie-, deren Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 ablief, keine Ansprüche herleiten. In seinem Fall sind keine drohenden Verfolgungshandlungen und keine Verfolgungsgründe im Sinne der Art. 9 und 10 der Richtlinie gegeben, so dass die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft nach

Art. 13 der Richtlinie nicht in Betracht kommt. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 führt zu keiner anderen Rechtslage als der bereits dargelegten völkerrechtlichen Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), sondern sie bestätigt die genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 1. November 2005 (1 C 21/04; s. a. SaarlOVG, Urteil vom 29.09.2006 - 3 R 6/06 -). Gemäß Art. 15 c) der Richtlinie ist von der Abschiebung des Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts *ausgesetzt* ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden i. S. v. Art. 15 der Richtlinie zu beurteilen wäre; solche Gefahren sind bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (BayVGH, Urteil vom 12.02.2007 - 23 B 06.30402 - juris, unter Bezug auf die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006).

Nach alledem ergibt sich für den Kläger mangels konkreter individueller Bedrohung kein Anspruch auf Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus nach der genannten Richtlinie.

Die Klage war mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten {Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen.** Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwatt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße,** Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBI. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Berthold